

Verfassers dessen Werk Gemeingut sein soll, so könnte ich damit nicht einverstanden sein; denn es würde dadurch eine große Unbilligkeit gegen den Verleger involviren. Ich erlaube mir aber noch einen kleinen Zusatz, um eine Lücke nach meiner Ansicht zu ergänzen, die hier im Gesetz sich findet. Es ist nämlich der Fall nicht vorgesehen, wie es mit gemeinschaftlichen Werken mehrerer Verfasser gehalten werden soll. Ich bin der Meinung, daß dergleichen Werke erst 30 Jahre nach dem Tode des letzten Theilnehmers Gemeingut werden können. Es ist wohl zweckmäßig, hierüber eine besondere Bestimmung zu treffen, weil man sonst nicht wissen würde, wie man in einem solchen Falle zu entscheiden hätte. Wir haben in der deutschen Literatur manche Werke, an denen mehrere Verfasser Antheil genommen haben. Ich nenne z. B. die Kindermährchen der Gebrüder Grimm. Sie leben glücklicherweise Beide noch; überlebte aber Einer von ihnen den Andern um 30 Jahre, wie wäre es in einem solchen Falle zu halten? Ich meine ferner das „Gespensterbuch“ des verstorbenen Apel und eines noch in Dresden lebenden Schriftstellers. Apel starb 1816; würde nun, wenn z. B. das Gesetz rückwirkende Kraft hätte, möglicherweise schon 1846 „Apels Antheil Gemeingut“ so wäre dadurch der überlebende Verfasser beeinträchtigt. Ich halte einen Zusatz für nothwendig und erlaube mir, folgendes Amendement zu beantragen: „Gemeinschaftlichen Werken mehrerer Verfasser bleibt der 30jährige Schutz bis nach dem Tode des letzten der Theilnehmer.“

Präsident D. Haase: Das zu § 3 gestellte Amendement lautet folgendermaßen: „Gemeinschaftlichen Werken mehrerer Verfasser bleibt der 30jährige Schutz bis nach dem Tode des letzten der Theilnehmer.“ — Wird das Amendement unterstützt? — Einstimmig Ja. —

Abg. D. Geister: Ich wollte mir wegen der von der Deputation beantragten Einschaltung eine kleine Bemerkung erlauben, welche nur die gebrauchten Worte betrifft. Es heißt: „Sowie dann, wenn der Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst über sein Recht daran auf den Todesfall nicht verfügt, noch einzelne nach dem Gesetze zur Erbfolge berechnete Personen hinterlassen.“ Hier scheint der Ausdruck zu fehlen, daß der Urheber gestorben sei. Wenn er zur Erbfolge berechnete Personen hinterlassen hat, muß er verstorben sein. Der erste Satz aber heißt: „Wenn der Urheber — sein Recht daran auf den Todesfall nicht verfügt.“ Diese Verfügung findet an sich bei Lebzeiten des Verfügenden statt, die gebrauchten Worte enthalten also den wesentlichen Umstand, nämlich den erfolgten Tod des Urhebers, eigentlich nicht. Ich wollte also der geehrten Deputation nur anheimgeben, ob sie nicht glaubt, daß es zur Verbesserung der Redaction dienen könnte, wenn hinter den Worten: „Werkes der Kunst“ noch die Worte aufgenommen würden: „verstorben ist und.“ Es kommt nicht viel darauf an, die Deutlichkeit des Ausdrucks aber scheint diese Einschaltung zu fordern.

Königl. Commissar D. Schaar Schmidt: Die Deputation hat gegen die Regierungskommissarien als hauptsächlichsten Zweck des zu stellenden Amendements angegeben, zu verhüten, daß der Fiscus sich nicht ein unter einem erblosen und ihm angefallenen Nachlasse befindliches Verlagsrecht aneigne. Es schien nämlich der Deputation zweckmäßiger, daß ein solches literarisches Erzeugniß Gemeingut werde. Gegen diese Absicht der Deputation hat die Regierung keinen Einwand gemacht, wohl aber nur gegen die Fassung des Amendements. Nicht blos die vom Abg. Brockhaus und dem D. Geister erhobenen Zweifel über die Auslegung stehen ihr entgegen, sondern es leidet auch durch diesen Einschub die Präcision des Ausdrucks im Gesetz bedeutend. Wenn daher die Deputation auf dem Wunsche beharrt, daß das fiscalische Erbrecht ausgeschlossen werden möchte, und wenn dies, wenn ich anders recht verstanden habe, die Tendenz des Amendements sein sollte, so möchte wohl, zur Erledigung aller Bedenken, sich über eine andere Fassung vereinbart werden, um die Sache präciser auszudrücken und Mißverständnisse auszuschließen.

Referent Abg. Todt: Die Deputation muß bei dem Grundsatz in ihrem Zusatz beharren. Was jedoch das Amendement anlangt, so ist darüber wohl erst eine anderweitige Vereinbarung zu treffen, nur weiß ich nicht, ob bei der neuen Fassung auch auf das von dem Abg. Brockhaus angeregte Bedenken Rücksicht zu nehmen ist, daß nämlich dergleichen Werke auch noch 30 Jahre Schutz genießen sollen. Wenn man aussprechen will, daß sie Gemeingut werden, so kann man ihnen nicht gleichzeitig 30 Jahre Schutz gewähren.

Königl. Commissar D. Schaar Schmidt: Das Bedenken des Abg. Brockhaus scheint dies zu sein. Wenn der Verfasser erblos stirbt, aber bei seinen Lebzeiten sein Recht am Originale an einen Verleger übertragen hat, so soll der Verfasser noch 30 Jahre nach seinem Tode Schutz genießen. Das scheint auch der Absicht der Deputation nicht entgegen zu sein.

Referent Abg. Todt: Das Bedenken kann es nicht sein. Wenn der Urheber stirbt, so ist ein Anderer da, auf welchen bei Lebzeiten des Urhebers sein Recht übertragen worden ist. Auf diesen Fall also kann das Bedenken des Abg. Brockhaus keine Beziehung leiden.

Abg. Brockhaus: Es ist mir noch nicht ganz klar, wie die Deputation die Sache eigentlich ansieht, ob sie der Meinung ist, daß nach dem Tode eines solchen Autors sofort sein Werk Gemeingut werde oder nicht.

Referent Abg. Todt: Wenn ein Schriftsteller oder Künstler stirbt, ohne einen Rechtsnachfolger außer dem Fiscus zu hinterlassen, so wird eben der Fiscus eintreten, wenn jener über sein Werk nicht verfügt hat. Um das auszuschließen, hat eben der Zusatz gemacht werden sollen, weil für den Fiscus nicht die Gründe sprechen, die für andere Rechtsnachfolger des Urhebers geltend gemacht werden können. Wenn also ein Schriftsteller oder Künstler sein Werk einem Verleger übertragen hat, so wird sein Recht auf den Verleger übergehen. Es ist hier nur der Fall gemeint, wenn er nicht darüber verfügt hat.

Präsident D. Haase: Ich erwarte zunächst, daß der Referent sich über das Amendement erkläre.

Referent Abg. Todt: Ich habe meinerseits gegen das Amendement des Abg. Brockhaus kein Bedenken, aber die Fassung wird sich vorzubehalten sein. Ich weiß nämlich nicht, wo es sich anschließen soll. Da aber nach der Erklärung des Herrn Commissars der Zusatz, der von der Deputation beantragt worden ist, nicht mehr gemißbilligt, sondern nur eine andere Fassung vorbehalten wird, so könnte, wenn anders der Vorschlag des Abg. Brockhaus Annahme fände, für den Augenblick auch nur der Grundsatz angenommen und die Fassung gleichfalls sich vorbehalten werden.

Königl. Commissar D. Schaar Schmidt: Es wird hier darauf ankommen, zu berücksichtigen, ob nicht schon der Gesetzentwurf und die allgemeinen Rechtsgrundsätze hinreichen, das Bedenken des geehrten Abg. Brockhaus zu beseitigen. Der Fall ist nämlich der: wenn Mehrere zusammen an einem Werke arbeiten und sich als gemeinschaftliche Verfasser genannt haben, und es stirbt, wie wohl allemal geschehen wird, der Eine eher, als der Andere, von welchem Zeitpunkte an soll dann die 30jährige Frist gerechnet werden? Nun scheint sich von selbst zu verstehen, daß das Recht zweier Verfasser an einem gemeinschaftlichen Werke für untheilbar erachtet werden muß, und daß die Frist der Schutzdauer erst vom Tode des Letztern anfangen kann; denn sonst müßte sie getheilt werden, sie müßte zur Hälfte 30 Jahre nach dem Tode des Letztern dauern und zur Hälfte von dem frühern Zeitpunkte an laufen. Das läßt sich aber nicht annehmen, und es wird daher, wenn ein besonderer Werth darauf gelegt wird, die Regierung kein Bedenken haben, daß bei der Redaction eine Fassung gewählt werde, welche das Bedenken beseitigt.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß es besser sei, es bei dem Gesetzentwurf zu lassen, und gerade das, was der Herr Commissar gesagt hat, bestimmt mich dazu. Es ist nämlich nicht immer der Fall so, daß bei zwei Verfassern eines Buchs das Eigenthum als untheilbar erachtet wer-